

Wien, am 21.6.2022

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird
(GZ: 2022-0.366.970)

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist mit seinen Angeboten österreichweit für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen. Ein inklusiv gestaltetes Bildungswesen bildet die Grundlage, um Inklusion voranzutreiben. Unsere Arbeit ist stets von den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprägt.

Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf

Vorweg wird angemerkt, dass der ÖZIV Bundesverband die Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrates (ÖBR) vollinhaltlich unterstützt und darüber hinaus wie folgt ergänzt.

1. Allgemeines und Verbesserungen durch die Novellierungen

Der ÖZIV Bundesverband begrüßt die Novellierung des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), da diese einige – bereits seit langem notwendigen – Verbesserungen im Bereich des Pflegegeldes bringt. Dabei werden insbesondere folgende Neuerungen begrüßt:

- Der Entfall der Anrechnung des Betrages in Höhe von EUR 60,00 von der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld (§ 7 BPGG).
- Die Verbesserung der Situation von Menschen mit „demenziellen Beeinträchtigungen und Menschen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung“ durch Erhöhung des Erschwerniszuschlages auf 45 Stunden in der Einschätzungsverordnung (vgl. auch § 48g BPGG)

Für Menschen mit Behinderungen

- Erleichterungen bei der Antragstellung auf Pflegekarenz oder Pflegezeit durch Verlängerung der Rückwirkung der Antragstellung von zwei Wochen auf zwei Monate (§ 21d Abs. 3 und § 48g Abs. 5 BPGG)
- Maßnahmen zur Entlastung von pflegenden Angehörigen, die einen Anfang setzen. Darüber hinaus bedarf es jedenfalls noch weiterer Maßnahmen.

Der gegenständliche Entwurf führt zu Verbesserungen, diese sind jedoch nicht umfassend und weitreichend genug, um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, wie es in der UN-BRK gefordert ist.

2. Notwendige Maßnahmen, die im Entwurf nicht berücksichtigt wurden

- **Herabsetzung der Bedarfsstunden in den Pflegestufen 1 und 2 auf die ursprüngliche Höhe**

Wie bereits in der Stellungnahme des ÖBR ausgeführt wird, erlangen – durch die Erhöhung der Bedarfsstunden in den Pflegestufen 1 und 2 in den Jahren 2011 und 2015 – viele Menschen keinen Anspruch mehr auf Pflegegeld. Dies betrifft insbesondere – aber nicht nur – Menschen mit psychischen Erkrankungen, mit Lernschwierigkeiten, alte Menschen und Kinder. Gerade Menschen mit Behinderungen haben meist ein geringes Einkommen und sind auf Unterstützungen angewiesen, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Die Erhöhung der Bedarfsstunden steht einem selbstbestimmten Leben und somit der UN-BRK entgegen.

Der ÖZIV Bundesverband fordert die sofortige Herabsetzung der Bedarfsstunden auf die ursprüngliche Höhe von mehr als 50 Stunden monatlich für Stufe 1 sowie mehr als 75 Stunden für Stufe 2.

- **Einmalige Anhebung des Pflegegeldes zum Ausgleich der bisher versäumten Anpassungen**

Der ÖZIV Bundesverband schließt sich dieser Forderung des ÖBR an. Die Explosion der Lebenserhaltungskosten der letzten beiden Jahre muss berücksichtigt werden. Eine Anhebung des Pflegegeldes ist unerlässlich für ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen. Andernfalls wären viele Menschen dazu gezwungen in betreuten Einrichtungen zu leben oder noch intensiver von pflegenden Angehörigen unterstützt zu werden. Beides widerspricht dem Grundsatz „selbstbestimmt leben“. Darüber hinaus würden dadurch weitaus mehr Kosten entstehen.

- **Persönliche Assistenz**

Wie bereits in der Stellungnahme vom ÖBR ausgeführt wird, kann das Recht auf selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung durch Persönliche Assistenz verwirklicht werden. Menschen mit Behinderungen müssen dadurch nicht lebenslang im Familienverband leben und haben die Möglichkeit zu

wählen, wo und wie sie leben möchten. Der ÖZIV Bundesverband unterstützt die Forderung des ÖBR, dass eine De-Institutionalisierung notwendig ist und Menschen mit Behinderungen ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

- **Maßnahmen zur Entlastung von pflegenden Angehörigen**

Wie zu Beginn festgehalten, werden die im gegenständlichen Entwurf angeführten Maßnahmen zur Entlastung von pflegenden Angehörigen begrüßt. Wie auch in der Stellungnahme des ÖBR ausgeführt wird, sind diese aber nicht ausreichend. Insbesondere sind **(mobile) Pflegedienste** auszubauen und flächendeckend anzubieten. Dabei ist auf die Bedürfnisse der pflegebedürftigen Personen sowie der pflegenden Angehörigen einzugehen. Nur so können pflegende Angehörige tatsächlich entlastet werden.

Wie auch in der Stellungnahme des ÖBR ausgeführt, führt das Ruhen des Pflegegeldes während Kur-, Rehabilitations- oder Krankenhausaufenthalten für pflegende Angehörige immer wieder zu finanziellen Problemen. Es ist für pflegende Angehörige weder zumutbar noch möglich für diesen Zeitraum eine (andere) Arbeit zu finden.

Der ÖZIV Bundesverband schließt sich der Forderung des ÖBR an, wonach für pflegende Angehörige, die aufgrund erheblicher oder gänzlicher Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft in der Pensionsversicherung selbst- oder weiterversichert sind, eine weitere **Ausnahme vom Ruhen des Pflegegeldes** geschaffen wird.

3. Zu den einzelnen Regelungen im gegenständlichen Entwurf

- **Ad § 21a Abs 1 Z 2 und 3 BPGG – Zuschuss zur Finanzierung von Kursen für pflegende Angehörige**

Wie auch der ÖBR, begrüßt auch der ÖZIV Bundesverband grundsätzlich die Unterstützung bei der Finanzierung von Kursen für pflegende Angehörige zur Wissensvermittlung im Bereich Pflege und Betreuung. Diese Bestimmung ist nach Ansicht des ÖZIV Bundesverbandes aber nicht weitreichend genug.

Die Unterstützung soll aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen finanziert werden. Gemäß § 21a Abs. 1 BPGG können diese Zuwendungen „nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bei Vorliegen einer sozialen Härte“ gewährt werden. Eine Zuwendung kann daher nur gewährt werden, wenn ein Fall von sozialer Härte vorliegt. Es bleibt unbestritten, dass diese Menschen die Zuwendung jedenfalls erhalten sollen. Darüber hinaus soll jedoch **alle pflegenden Angehörigen** die Finanzierung von Kursen zur Wissensvermittlung im Bereich Pflege und Betreuung zustehen.

Darüber hinaus wird in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf festgehalten, dass diese Zuwendungen bis zu EUR 200,00 pro Jahr und pro pflegebedürftige Person gewährt werden können. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich dabei um keine **vollständige Finanzierung** des Kurses handelt. Dies wäre aber notwendig.

Der ÖZIV Bundesverband fordert daher die vollständige Finanzierung von Kursen für alle pflegenden Angehörigen.

- **Ad § 21g BPGG – Angehörigenbonus**

Die Einführung eines Angehörigenbonus wird seitens des ÖZIV Bundesverbandes grundsätzlich begrüßt.

Gemäß § 21g Abs. 1 wird der Angehörigenbonus erst ab Pflegestufe 4, sowie unter der Voraussetzung einer Selbstversicherung der/des pflegenden Angehörigen gewährt. Somit entfällt der Angehörigenbonus für sämtliche Personen, die eine Person mit Pflegestufe 1 bis 3 pflegen. Dies ist nicht nachvollziehbar und wird auch in den Erläuterungen nicht erklärt. Dazu wird außerdem bemerkt, dass eine Selbstversicherung – die als zusätzliches Kriterium genannt wird – erst ab Pflegestufe 3 möglich ist.

Darüber hinaus ist der Angehörigenbonus mit einem Betrag von EUR 1.500,00 jährlich angesetzt. Gemäß den Erläuterungen soll dieser monatlich (demnach EUR 125,00) ausbezahlt werden. Dieser Betrag ist zu gering, um Auslagen von pflegenden Angehörigen auch nur ansatzweise abgelten zu können, was aber notwendig wäre.

Der ÖZIV Bundesverband fordert die Auszahlung des Angehörigenbonus **zumindest ab Pflegestufe 3, bei Minderjährigen ab Pflegestufe 1**, sowie die **Anhebung des Betrages** des Angehörigenbonus.

- **Ad § 48g – Berücksichtigung von Menschen mit psychischen und kognitiven Erkrankungen, Erhöhung des Erschwerniszuschlages**

Wie bereits oben ausgeführt wird diese Neuerung begrüßt. Darüber hinaus werden die diesbezüglichen Ausführungen und Forderungen des ÖBR ausdrücklich unterstützt, wonach die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Erschwerniszuschlages im Gesetz klar zu regeln sind und die Schulungen der Gutachter*innen – insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen für Menschen mit psychischen und kognitiven Behinderungen – zu verbessern sind.

Für Menschen mit Behinderungen

Wir ersuchen um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Sehr gerne steht der ÖZIV Bundesverband mit seinem Expert*innenteam für Auskünfte und Inputs im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Rudolf Kravanja
Präsident des ÖZIV Bundesverband